

16.04.99**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - A - Uzu Punkt der 737. Sitzung des Bundesrates am 30. April 1999

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über Maßnahmen für die Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern

KOM(99) 41 endg.; Ratsdok. 5920/99

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Agrarausschuß (A) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
A 1. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, daß die Europäische Kommission eine
Verordnung für die Erhaltung und die nachhaltige Entwicklung tropischer und
anderer Wälder in Entwicklungsländern erarbeitet hat.

EU
A 2. Er unterstützt die Grundlinie der Verordnung, sieht jedoch Änderungsbedarf in
einzelnen Punkten und bittet die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene für die
Änderung nachstehender Punkte einzusetzen:

Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe c

EU
U 3. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Verordnung im Hinblick auf die För-
derung einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Wäldern in bezug auf die Be-
schreibung der zu fördernden Bewirtschaftungsmethoden und ihrer Ziele sowie
der Durchführung der Effizienzkontrollen der Konkretisierung bedarf, um die
Gefahr des Mißbrauchs der eingesetzten Mittel zu verringern.

Ausgeliefert am 20. APR. 1999

- A 4. Der Schwerpunkt der Tropenwaldförderung sollte auf Erhalt und nachhaltiger Nutzung der biologischen Vielfalt gemäß dem "Dreiklang von Rio" (wirtschaftliche, soziale und ökologische Nutzung) dieser Wälder liegen. Zertifizierungssysteme sind dagegen primär Marketinginstrumente, um einem Produkt - hier Holz - einen Markt- und im günstigsten Fall auch Preisvorteil zu verschaffen. Sie sind jedoch keineswegs selbst Bestandteil nachhaltiger Forstwirtschaft. Die angesprochenen "Zertifizierungsverfahren" sollten deshalb gestrichen werden, da Marketing durch Buchstabe d ausreichend abgedeckt ist.
- U 5. Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß neben dem Prinzip der Nachhaltigkeit bei der Bewirtschaftung von Wäldern dem Schutz von bisher unberührten Primärwäldern vor jeglicher Nutzung zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und der übrigen ökologischen Funktionen dieser Wälder hohe Priorität eingeräumt wird. Dementsprechend ist in die Verordnung auch ein Finanzierungsinstrument aufzunehmen, das den zweckgebundenen Aufkauf solcher Wälder durch die Entwicklungsländer oder durch Naturschutzorganisationen ermöglicht.
- EU
A 6. Das Wort "Waldnebenerzeugnisse" impliziert eine bestimmte Reihenfolge der Nutzungsprioritäten, die jedoch in erster Linie von örtlichen Rahmenbedingungen abhängen. Als offenere Formulierung käme z.B. "Walderzeugnisse" in Frage; dies gilt auch für Artikel 3, Tiet 2.
- EU
A 7. Zu Artikel 4 Nr. 3 Tiet 2
Art und Umfang der Partizipation richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Eine offenere Formulierung erscheint zweckmäßig, z.B. "geeigneten".
- EU
A 8. Zu Artikel 4 Nr. 3 Tiet 3
Soweit im rechtlichen Sinn Waldeigentümer vorhanden sind, entspricht es der bisherigen Vorgehensweise, diese bei entsprechenden Projekten zu beteiligen. Die Eigentümer sollten deshalb folgerichtig auch explizit erwähnt werden.
- EU
A 9. Zu Artikel 5
In der Aufzählung der möglichen Empfänger und Kooperationspartner sollten zur Klarstellung und Hervorhebung auch die Waldeigentümer eigens erwähnt werden.
- EU
A 10. Zu Artikel 9 Nr. 2
Das Förderprogramm berührt nicht nur Fragen der Entwicklungszusammenarbeit, sondern direkt und indirekt auch die Forstpolitiken innerhalb der

Europäischen Union. Eine regelmäßige Information des Forstausschusses über die geplanten Maßnahmen und das Ergebnis der Beratungen nach Absatz 1 - 3 würde die Koordinierung erleichtern und verbessert die Kohärenz der Maßnahmen der Gemeinschaft.

EU
A

11. Zu Artikel 11 Nr. 2 Satz 2

Der ständige Forstausschuß sollte einbezogen werden, um die Information sowie die Koordination der gemeinschaftlichen und nationalen Forstpolitiken zu verbessern.

EU
A

12. Zu Artikel 12 Nr. 1

Im Interesse einer straffen und zielorientierten Umsetzung sowie eines effizienten und sparsamen Mitteleinsatzes erscheint auch zukünftig eine Befristung der Verordnung zweckmäßig. Dauerhafte Aufgaben und Finanzlasten sind erfahrungsgemäß nur sehr schwer an evtl. veränderte Rahmenbedingungen anzupassen. Dem Rat bliebe es unbenommen, nach positiver Aufnahme des in Artikel 12 Nr. 2 vorgesehenen Berichts eine Verlängerung vorzusehen.

EU
A

13. Der Finanzbogen enthält keine Angaben über die Höhe der Mittelausstattung. Die für 1998 und 1999 angegebenen Werte sollten keinesfalls überschritten werden.

U

14. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, für eine entsprechende Änderung der Verordnung Sorge zu tragen.